

§ 18 StLHVO Gegenstand und Grundsätze

StLHVO - Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung – StLHVO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Organe nach § 4 StLHG haben im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ein Rechnungssystem mit folgenden Bestandteilen zu führen:

1. Der Kostenartenrechnung;
2. Der Kostenstellenrechnung;
3. Der Kostenträgerrechnung.

(2) Bei der Führung der Kosten- und Leistungsrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist als Vollkostenrechnung zu führen;
2. Die Kosten und Erlöse sind in nachvollziehbarer Weise auf Kostenträger aufzuteilen;
3. Die Erfassung und Verrechnung der Kosten und Erlöse hat auf der Grundlage von Belegen zu erfolgen. Liegt kein Beleg vor, ist eine entsprechende Dokumentation durchzuführen;
4. Die Darstellung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung auf die einzelnen Kostenstellen und Kostenträger ist definiert;
5. Die Kostenzuordnung hat grundsätzlich verursachungsgerecht auf die entsprechenden Kostenträger zu erfolgen;
6. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat unter Abwägung des geringstmöglichen Mitteleinsatzes und der größtmöglichen Aussagekraft im Hinblick auf Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität zu erfolgen;
7. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Bestandteil der Haushaltsführung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999